

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SENSOPRO DEUTSCH- LAND

STAND August 2026

1 GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Sensopro BV, 2de Poortstraat 11, 4125TB Hoef en Haag, Niederlande („Sensopro“) gelten in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung für den jeweiligen Vertrag zwischen Sensopro und Unternehmen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit und juristischen Personen des öffentlichen Rechts („Kunde“), soweit nicht etwas anderes in Textform vereinbart wurde. Änderungen und Nebenabreden zu diesen AGB sind nur gültig, wenn sie in Textform vereinbart wurden.
- 1.2 Der Geltung von abweichenden, zusätzlichen oder entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Diese AGB gelten auch dann, wenn Sensopro die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen an den Kunden vorbehaltlos in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ausführt.
- 1.4 Änderungen dieser AGB werden dem Kunden schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde diesen Änderungen nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als durch den Kunden anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Kunde im Rahmen der Mitteilung über die Änderung der Geschäftsbedingungen gesondert hingewiesen.

2 ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1 Alle Angebote von Sensopro sind – insbesondere hinsichtlich Verfügbarkeit, angegebener Mengen, Lieferfristen und Nebenleistungen – freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich gekennzeichnet wurden. Die Angebote stehen unter dem Vorbehalt der zeitgerechten, qualitativen und quantitativen Selbstbelieferung von Sensopro.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst mit Übermittlung der Auftragsbestätigung durch Sensopro an den Kunden zustande. Die Auftragsbestätigung hat in Textform zu erfolgen.
- 2.3 Beschreibungen, technische Angaben, Abbildungen, Muster, Zeichnungen, Preise und sonstige Angaben der zu liefernden Ware oder zu erbringenden Leistung in Angeboten, Auftragsbestätigungen, sonstigen Unterlagen oder auf der Webseite von Sensopro oder mit Sensopro verbundenen Unternehmen, sind unverbindlich und nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich gekennzeichnet wurden. Sie stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der zu liefernden Ware dar, es sei denn, sie wurden

ausdrücklich in Textform als solche vereinbart. Entsprechendes gilt für Erwartungen des Kunden hinsichtlich der zu liefernden Ware oder deren Verwendung.

- 2.4 Der Umfang der von Sensopro zu liefernden Waren ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung von Sensopro.
- 2.5 Handelsübliche und branchenübliche Abweichungen vom Leistungsumfang an der zu liefernden Ware durch Sensopro sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit der zu liefernden Ware zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Abweichungen der zu liefernden Ware, die durch zwingende rechtliche oder technische Normen, die nach Auftragsbestätigung in Kraft treten, bedingt sind, sind zulässig, soweit sie nicht erheblich und dem Kunden zumutbar sind. Änderungen des Lieferumfangs durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der in Textform erklärten Einwilligung von Sensopro.
- 2.6 Soweit das Angebot oder die Auftragsbestätigung von Sensopro offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist das Dokument für Sensopro hinsichtlich der offensichtlichen Fehler nicht verbindlich.

3 PREISE, VERSAND- UND MONTAGEKOSTEN

- 3.1 Es gelten die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von Sensopro angegebenen Preise. Ohne anderslautende Abrede in Textform gilt der Preis netto in EURO FCA (Incoterms 2020) ab dem in der Auftragsbestätigung jeweils benannten Lager von Sensopro in Deutschland, den Niederlanden, oder der Schweiz und sämtliche Zusatzkosten wie die jeweils gültige Umsatzsteuer, Kosten für Lieferung, Versicherung, Verpackung, Zoll etc. werden zusätzlich verrechnet, es sei denn, in der Auftragsbestätigung wurde eine abweichende Regelung getroffen.
- 3.2 Montage/Aufstellung/Inbetriebnahme werden gesondert nach Zeitaufwand (inklusive vom Kunden verschuldeter Wartezeiten) gemäß den vereinbarten Stundenansätzen von Sensopro berechnet.

4 ZAHLUNG

- 4.1 Der Kaufpreis wird sofort mit Erhalt der Auftragsbestätigung oder Lieferung der Ware, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, fällig, sofern keine anderen Zahlungskonditionen in Textform vereinbart sind. Der Kunde hat den ausstehenden Kaufpreis innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung oder Erhalt der Ware, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt, frei Konto von Sensopro zu bezahlen. Die Zahlungsfrist gilt mit Gutschrift des ausstehenden Kaufpreises auf dem Konto von Sensopro als gewahrt. Nach Ablauf der vierzehn (14) Kalendertage kommt der Kunde automatisch mit der Zahlung des ausstehenden Kaufpreises in Verzug, ohne dass es hierfür einer gesonderten Mahnung von Sensopro bedarf.
- 4.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug ist Sensopro berechtigt, weitere Verträge nur gegen Vorkasse abzuschließen und noch nicht erbrachte Leistungen bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgeltes zurück zu behalten. Der Kunde schuldet Sensopro zudem einen Verzugszins von 9-Prozentpunkten über dem jeweils gültigen

Basiszinssatz p.a.. Sensopro stehen die weiteren gesetzlichen Ansprüche im Falle des Verzugs des Kunden uneingeschränkt zu. Dies umfasst auch den Anspruch auf Zahlung der Verzugs pauschale in Höhe von EUR 40,00.

- 4.3 Wurde Ratenzahlung vereinbart und ist der Kunde mit der Zahlung einer Rate in Verzug, ist Sensopro berechtigt, die sofortige Bezahlung sämtlicher noch ausstehenden Raten einzufordern und die Leistung bis zur vollständigen Zahlung aller Raten zurück zu halten oder nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und in allen Fällen Schadenersatz zu verlangen.
- 4.4 Das Recht des Kunden, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5 GEISTIGES EIGENTUM, URHEBERRECHTE

- 5.1 An Konzepten, Designs, Plänen, Skizzen, Abbildungen, Anleitungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen („Unterlagen“) behält sich Sensopro seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Jede Verwertung bzw. Nutzung durch den Kunden bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Sensopro in Textform.
- 5.2 Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sensopro Dritten zugänglich gemacht werden und sind Sensopro auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

6 SOFTWARE UND TRAININGSVIDEOS

6.1 Produktlinie Sensopro Luna

Trainings- und andere Videos, die über das Video-Kit abgespielt werden („Videos“), sowie die dafür verwendete Steuerungssoftware gehören und verbleiben im Eigentum von Sensopro. Der Kunde erwirbt an diesen Videos lediglich ein persönliches, nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes und räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränktes Benutzungsrecht (Lizenz), das folgenden Bestimmungen unterliegt:

- (i) Abänderungen, Weiterentwicklungen, Zurückentwicklungen (Reverse Engineering), Dekompilierung, Disassemblierung und Übersetzungen sind untersagt.
- (ii) Kopieren, Verkaufen, Vermieten oder anderweitiges Zurverfügungstellen an Dritte und jede Verwendung außerhalb oder in anderer Form als durch das Video-Kit sind untersagt.
- (iii) Sensopro ist nicht verpflichtet, Trainingsvideos und Software weiter zu entwickeln. Weiterentwicklungen und zusätzliche Videos etc. können gegen Entgelt erworben werden.
- (iv) Sensopro ist nicht verpflichtet, Updates der Software zu erstellen. Sensopro ist jedoch berechtigt, Updates der Software, die Fehler beheben, die Stabilität oder die Sicherheit verbessern, online via Internetverbindung ohne Kostenfolge für

den Kunden zu installieren. Der Kunde gibt dazu sein Einverständnis und verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine sichere und schnelle Datenverbindung via Internet gemäß den Spezifikationen von Sensopro bereitzustellen.

6.2 Produktlinie Sensopro Casa

Der Kunde hat die Möglichkeit, ein Abonnement für Trainings- und andere Videos abzuschließen. Macht der Kunde von dieser Möglichkeit Gebrauch, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Trainingsvideos.

Bei Kauf eines Sensopro Casa erhält der Kunde einen Gutschein, der ihn berechtigt, die Trainingsvideos während eines Jahres ab Datum der Einlösung des Gutscheines gemäß den entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Trainingsvideos gratis zu nutzen.

- 6.3 Die Ware muss mit einem 220 V Stromanschluss sowie einer guten Internetverbindung (50 Mbit/s Download, 5 Mbit/s Upload) durch den Kunden verbunden werden. Der Anschluss per LAN-Kabel gewährleistet dem Kunden die Möglichkeit zu regelmäßigen Softwareupdates und gegebenenfalls zum Fernsupport. Das Netz muss gängige Protokolle (u.a. SSH, HTTPS, VPN) nach Außen zulassen, um die Wartbarkeit der Software sicherzustellen.

7 LIEFERUNG UND GEFAHRÜBERGANG

- 7.1 Die Lieferung der Ware erfolgt dem in der Auftragsbestätigung jeweils benannten Lager von Sensopro in Deutschland, den Niederlanden, oder der Schweiz FCA (INCOTERMS 2020), es sei denn, die Parteien haben in Textform ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 7.2 Wurde im Einzelfall die Lieferung DAP bzw. DDP (INCOTERMS® 2020) in Textform vereinbart, erfolgen Verpackung und Versand nach billigem Ermessen von Sensopro und auf Kosten des Kunden.
- 7.3 Die Lieferung der Ware wird nach Möglichkeit geschlossen vorgenommen. Sensopro ist jedoch berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist, insbesondere wenn wegen Fehlens von Artikeln eine erhebliche Verzögerung der gesamten Lieferung eintreten würde.
- 7.4 Die im Angebot oder der Auftragsbestätigung von Sensopro angegebene Lieferzeit ist unverbindlich und gilt nur als Richtwert. Eine verbindliche Lieferfrist muss ausdrücklich in Textform als solche gekennzeichnet werden.
- 7.5 Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung bei dem Kunden. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die rechtzeitige Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn ausschließlich Sensopro die Verzögerung zu vertreten hat. Fünf (5) Kalendertage bevor die Lieferung der Ware erfolgen kann, wird Sensopro dies dem Kunden in Textform mitteilen und den avisierten Liefertermin vereinbaren. Der Kunde stellt sicher, dass an dem

avisierten Liefertermin entweder der Frachtführer die Waren übernimmt oder die Ablieferung der Ware an der Versandadresse möglich ist.

- 7.6 Die Lieferfrist gilt als gewahrt, wenn Sensopro die zu liefernde Ware zur Abholung an dem vereinbarten Ort bereitgestellt und dem Frachtführer übergeben hat. Haben die Parteien die Lieferung DAP bzw. DDP (INCOTERMS® 2020) vereinbart, gilt die Lieferfrist als gewahrt, wenn die zu liefernde Ware bis zum Ablauf der Lieferfrist dem Kunden an dem benannten Lieferort innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zur Annahme erstmalig angeboten wurde.
- 7.7 Die Einhaltung auch einer verbindlichen Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger quantitativer und qualitativer Selbstbelieferung von Sensopro durch dessen Vorlieferanten. Sensopro ist im Fall der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sensopro informiert den Kunden unverzüglich, wenn und soweit Sensopro von seinem Recht zum Rücktritt vom Vertrag Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück.
- 7.8 Ist eine Lieferung an den Kunden im Falle einer vereinbarten Lieferung DAP bzw. DDP (INCOTERMS® 2020) nicht möglich, weil dieser die Ware nicht entgegennimmt oder die Zustelladresse nicht korrekt angegeben hat, trägt der Kunde die Kosten für die erfolglose Anlieferung.
- 7.9 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung gehen FCA (INCOTERMS 2020) im Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer, Transporteur etc. von Sensopro auf den Kunden über, soweit die Parteien keine anderweitige Vereinbarung in Textform getroffen haben.
- 7.10 Verzögert sich die Versendung bzw. Übergabe der Produkte aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit Anzeige der Versandbereitschaft oder der Durchführung des ersten Zustellversuchs durch Sensopro auf den Kunden über.

8 MONTAGE UND INSTALLATION

- 8.1 Der Kunde bestätigt, dass die räumlichen Verhältnisse die Montage der Ware zulassen. Dies erfordert insbesondere eine Freifläche von 250 cm x 140 cm und einer Raumhöhe von mindestens 238 cm.
- 8.2 In der Nähe des Aufstellungsortes der Ware ist ein 220 V Stromanschluss sowie eine gute Internetverbindung (50 Mbit/s Download, 5 Mbit/s Upload) durch den Kunden für die Montage vorzuhalten.
- 8.3 Liegen am Aufstellungsort ungenügende räumliche Verhältnisse vor, kann entweder die Ware in gegenseitiger Absprache auf Kosten des Kunden technisch angepasst werden und der Kunde nimmt dadurch resultierende Einschränkungen in Funktionalität oder Gebrauch der Ware in Kauf oder jede Partei kann vom Vertrag zurücktreten. Tritt eine Partei vom Vertrag zurück, hat der Kunde Sensopro sämtliche entstandenen Kosten zu ersetzen. Dies umfasst insbesondere die Kosten der Lieferung und des Rücktransports.
- 8.4 Nach erfolgter Montage und Installation werden die Parteien ein Abnahmeprotokoll erstellen und unterzeichnen. Bei nur unerheblichen Mängeln ist der Kunde nicht berechtigt,

die Abnahme zu verweigern. Die Abnahme gilt als durchgeführt, wenn Sensopro den Kunden unter Setzung einer Frist von zwei (2) Wochen zur Abnahme aufgefordert hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

9 EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1 Die jeweils gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises im Eigentum von Sensopro (nachfolgend „Vorbehaltsware“).
- 9.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu veräußern, zu vermieten, zu verpfänden oder an einen anderen Ort zu verbringen.
- 9.3 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausdrücklich als im Eigentum von Sensopro stehend zu kennzeichnen, bis das Eigentum auf den Kunden übertragen wird.
- 9.4 Eingriffe Dritter, wie etwa die Pfändung oder Zwangsvollstreckung, durch welche Rechte von Sensopro beeinträchtigt werden, hat der Kunde Sensopro unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Kunde hat den Dritten darüber hinaus unverzüglich in Textform darauf hinzuweisen, dass Sensopro Eigentümer der Vorbehaltsware ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Sensopro die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Ausfall. Weitergehende Ansprüche gegen den Kunden bleiben unberührt.
- 9.5 Der Kunde hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für Sensopro zu verwahren, pfleglich zu behandeln und auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an Sensopro ab; Sensopro nimmt die Abtretung an.
- 9.6 Tritt Sensopro bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist Sensopro berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

10 HÖHERE GEWALT

- 10.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, welcher eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei nachweist, dass (a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt und (b) es zu dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war und (c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätte vermieden oder überwunden werden können.
- 10.2 Bei dem Beweis des Gegenteils wird insbesondere, aber nicht abschließend, bei den folgenden Ereignissen ein Fall Höherer Gewalt im Sinne des vorstehenden Absatzes vermutet: Krieg, Terrorakte, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, staatliche Ausreise- und Exportverbote oder staatliche Einreise- und Importverbote, Enteignung, Epidemie, Naturkatastrophe, extremes Naturereignis, Explosionen, Feuer,

Zerstörung von Ausrüstungen, Demonstrationen oder Versammlungen, die das Passieren von wichtigen Transportrouten verhindern, allgemeine Arbeitsunruhen, insbesondere Boykott, Streik und Aussperrungen, Energieknappheit oder Beeinträchtigung von Transportmitteln.

- 10.3 Eine Partei, die sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadensersatzpflicht oder jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung suspendiert, sofern der Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt unverzüglich mitgeteilt wird. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch die betroffene Partei verhindert sowie einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert das Hindernis oder Ereignis höherer Gewalt bei der betroffenen Partei länger als vier (4) Monate an, ist die andere Partei zur ganzen oder teilweisen außerordentlichen Kündigung berechtigt. Wechselseitige Schadensersatzansprüche wegen dieser Kündigung sind ausgeschlossen.
- 10.4 Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Sensopro innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen eines bei Sensopro eingetretenen Ereignisses Höherer Gewalt den Vertrag kündigt oder weiterhin auf der Durchführung der Lieferung der Ware besteht.

11 GEWÄHRLEISTUNG

- 11.1 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung der gelieferten Waren von den vereinbarten Spezifikationen, bei unerheblicher Beeinträchtigung der von Sensopro vorgegebenen Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, oder bei Mängeln, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 11.2 Eine Gewährleistungsverpflichtung von Sensopro besteht nur, wenn der Kunde den ihm obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten fristgerecht nachgekommen ist. Eingehende Waren hat der Kunde unverzüglich auf äußerlich erkennbare Transportschäden und Identität der gelieferten Ware mit der Bestellung zu überprüfen. Äußerlich erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab Übergabe, sonstige Mängel innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung gegenüber Sensopro im Rahmen einer Mängelrüge mindestens in Textform geltend zu machen.
- 11.3 Mängelrügen müssen eine genaue Beschreibung der aufgetretenen Mängel, der betroffenen Lieferungen und wenn möglich, auch eine bildhafte Dokumentation des Mangels enthalten. Sensopro ist berechtigt, mangelhafte Teile auf eigene Kosten zur Übersendung und Untersuchung anzufordern.

- 11.4 Sensopro ist berechtigt, innerhalb einer angemessenen Frist, anerkannte Mängel nach eigener Wahl durch Beseitigung (Nachbesserung) oder durch Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) zu beheben. Der Kunde wird Sensopro bei der Beseitigung von Mängeln in zumutbarem Umfang unterstützen.
- 11.5 Die Kosten der Nacherfüllung und Mangeluntersuchung werden bei berechtigten Beanstandungen von Sensopro getragen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die gelieferten Waren durch den Kunden an einen anderen als den Ort der gewerblichen Niederlassung des Kunden verbracht worden sind, es sei denn, das Verbringen entspricht dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck der gelieferten Ware. Satz 1 gilt ebenfalls nicht für Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Kunde die gelieferte Ware ohne Zustimmung von Sensopro verändert hat.
- 11.6 Der Kunde kann erst nach zweimaligem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Kaufpreis angemessen mindern. Bei nur unerheblicher Minderung des Werts oder der Tauglichkeit der gelieferten Waren ist der Rücktritt ausgeschlossen, ebenso wenn der Kunde sich im Annahmeverzug befindet oder wenn der Kunde den Mangel zu vertreten hat. Solange der Kunde Sensopro gegenüber nicht den Rücktritt vom Vertrag erklärt oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt hat, ist Sensopro auch nach Ablauf der vom Kunden gesetzten Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, der Kunde hat zuvor schriftlich die Ablehnung der Nacherfüllung angezeigt.
- 11.7 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von Sensopro, kann der Kunde unter den in Ziffer 12 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. Ziffer 12 gilt entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, den der Kunde anstelle eines Schadensersatzes statt der Leistung verlangen kann.
- 11.8 Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben hiervon unberührt. Diese Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, oder jedweder wesentlicher Vertragspflichtverletzung, zwingender gesetzlicher Haftungsnormen wie denen des ProdHaftG, sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

12 HAFTUNG

- 12.1 Sensopro haftet uneingeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sensopro haftet ferner uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für arglistiges Verschweigen eines Mangels und Verletzung von garantierten Beschaffenheitsmerkmalen, sowie im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften, wie etwa denen des Produkthaftungsgesetzes.
- 12.2 Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet Sensopro begrenzt in Höhe des bei Vertragsschluss für Sensopro typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst

ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung von Sensopro ausgeschlossen.

- 12.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der gelieferten Waren sind, besteht nur für solche Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung der gelieferten Ware typischerweise zu erwarten sind.
- 12.4 Die Haftung entfällt für Schäden, die auf Reparaturen, Änderungen oder anderen Eingriffen oder auf die Verwendung von Nicht-Originalteilen von Sensopro im Rahmen der Reparatur oder Änderung bzw. des Eingriffs zurückzuführen sind, die der Kunde ohne Zustimmung von Sensopro vorgenommen hat.
- 12.5 Soweit die Haftung von Sensopro ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Sensopro.

13 PRODUKTHAFTUNG

- 13.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Sensopro Gerät- und Sicherheitshinweise, Sicherheitskontrollen, Bedienungsanleitungen, Ausbildungskonzepte und die im Workshop erhaltenen Anweisungen einzuhalten und insbesondere vorhandene Warnhinweise über Gefahren bei Gebrauch der gelieferten Waren nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Kunde Sensopro im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Kunde ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
- 13.2 Wird Sensopro aufgrund eines Produktfehlers zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Kunde nach besten Kräften bei den Maßnahmen mitwirken, die Sensopro für erforderlich und zweckmäßig hält. Sensopro ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn Sensopro ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich.
- 13.3 Der Kunde wird Sensopro unverzüglich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der gelieferten Ware und mögliche Produktfehler in Textform informieren.

14 EXPORTKONTROLLE

- 14.1 Lieferungen von Waren von Sensopro stehen unter dem Vorbehalt, dass der Vertragserfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen exportkontrollrechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Sofern sich die Durchführung des Vertrages aufgrund von Exportkontrollprüfungen oder Genehmigungsverfahren verzögert, werden Fristen und Lieferzeiten außer Kraft gesetzt. Sensopro ist berechtigt, von der Einzelbestellung zurückzutreten und den Liefervertrag fristlos zu kündigen, wenn ein solcher Rücktritt oder eine Kündigung zur Einhaltung nationaler oder internationaler Exportkontrollbestimmungen erforderlich ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder anderen Rechten durch den Kunden wegen vorgenannter Kündigung oder Verzögerung ist ausgeschlossen.

- 14.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts, insbesondere bei Weitergabe der gelieferten Ware an Dritte.

15 DATENSCHUTZ

- 15.1 Der Kunde erklärt sich mit den Datenschutzerklärungen von Sensopro einverstanden. Die Datenschutzerklärung bildet integrierenden Bestandteil dieser AGB und ist einsehbar unter www.sensopro.swiss/datenschutz.
- 15.2 Zudem ist der Kunde damit einverstanden, dass das Sensopro Video Kit an das Internet angebunden wird und nachfolgend erwähnten Daten anonymisiert an Sensopro übermittelt werden. Er verpflichtet sich, das dazu notwendige Einverständnis der Personen einzuholen, die die Ware benutzen.
- (i) Wahl der Trainingskategorie,
 - (ii) Wahl des Trainingsprogramms,
 - (iii) Wahl des Trainings,
 - (iv) Start und Ende des Trainings,
 - (v) Dauer des Trainings,
 - (vi) Komplette durchgeführte Übungen und abgebrochene Übungen.

16 ABTRETUNG

- 16.1 Eine Abtretung des zwischen dem Kunden und Sensopro abgeschlossenen Vertrages ist nur nach vorgängiger Zustimmung von Sensopro in Textform gültig. Sensopro wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

17 RÜCKTRITT

- 17.1 Nach Vertragsabschluss bekanntgewordene finanzielle Schwierigkeiten des Kunden berechtigen Sensopro, für ausstehende Zahlungen Sicherheiten zu verlangen. Werden diese nicht geleistet, ist Sensopro berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

18 SALVATORISCHE KLAUSEL

- 18.1 Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und die ungültige Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

19 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 19.1 Auf Verträge zwischen Sensopro und dem Kunden, auf die Auslegung dieser AGB sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Sensopro und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts Anwendung.
- 19.2 Erfüllungsort ist das in der Auftragsbestätigung jeweils benannten Lager von Sensopro in Deutschland, den Niederlanden, oder der Schweiz.
- 19.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Rechtsbeziehung zwischen Sensopro und dem Kunden ist Waldshut-Tiengen/Deutschland.